

i) Der § 178 StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 178

#### Rechtsmittel

- (1) Der Eröffnungsbeschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.
- (2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder die Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission ausgesprochen wurde, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.
- (3) Die Konflikt- oder Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Straftat nicht geringfügig ist, der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist.
- (4) Das Gericht hat den Übergabebeschluß aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Andernfalls ist der Übergabebeschluß zu bestätigen und die Bestätigung der Konflikt- oder Schiedskommission und dem Staatsanwalt zuzustellen. Die Bestätigung des Übergabebeschlusses ist für die Konflikt- oder Schiedskommission verbindlich. Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist auch dem Anzeigenden und dem Beschuldigten mitzuteilen.“

§ 4

#### Aufhebung der Vorschriften über das Privatklageverfahren

- (1) Mit der Aufnahme der Tätigkeit der Schiedskommissionen werden die §§ 244—253 StPO für den jeweiligen Bereich gegenstandslos.
- (2) Der durch eine Straftat im Sinne von §§ 185—187, 189 StGB Verletzte hat das Recht, bei der zuständigen Konflikt- oder Schiedskommission Antrag auf Durchführung einer Beratung und Entscheidung über die Straftat zu stellen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte von der Beleidigung erfahren hat, jedoch spätestens binnen 6 Monaten seit der Beleidigung, gestellt werden.
- (3) Die Konflikt- oder Schiedskommission hat die Sache dem zuständigen Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln, wenn die Straftat nicht geringfügig ist oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist.
- (4) Für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat im Sinne der §§ 185—187, 189 StGB gelten im übrigen die Vorschriften der StPO uneingeschränkt.

§ 5

Als neuer sechster Abschnitt werden unter der Überschrift „Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung einer Konflikt- oder Schiedskommission in Strafsachen“ folgende Bestimmungen in die StPO eingefügt:

„§ 244

#### Zulässigkeit des Einspruchs

Gegen die Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission kann der Beschuldigte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim örtlich zuständigen Kreisgericht einlegen.“

„§ 245

#### Entscheidung

- (1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch nach Stellungnahme der Konflikt- oder Schiedskommission durch Beschluß. Es kann den Beschuldigten zu seinem Einspruch hören.
- (2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung an diese zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.“

§ 6

Folgende Bestimmungen des sechsten Kapitels „Die Kassation“ werden geändert oder neu gefaßt:

a) „§ 302

#### Kassationsberechtigte

- (1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.
- (2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirks oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Bezirksgericht beantragt werden.“

b) „§ 303

#### Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.
- (2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.
- (3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, so kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft des Urteils verstrichen ist.“

c) „§ 306

#### Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das für die Kassation zuständige Gericht Haftbefehl erlassen.“